



Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Kurzinformation

Per 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft als letztem Kanton die sogenannte EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Hotellerie und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxe für Hotellerie und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System bei der EL einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung. Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10 pro Tag, bis sie im 2021 CHF 170 pro Tag beträgt. Die Gemeinden tragen die finanziellen Konsequenzen von über der EL-Obergrenze liegenden Kosten selbst. Ausser, es handelt sich um eine Person, welche bereits vor dem Eintritt ins AHV Alter als IV-Rentner EL bezogen hatte.

Zur Steuerung der Kosten können nun die Gemeinden mittels einem Reglement die von ihnen entrichteten Zusatzbeiträge begrenzen, Regeln für die Rückzahlbarkeit von entrichteten Beiträgen aufstellen und festlegen, so zum Beispiel, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Heim entrichtet werden.

Mit dem vorliegenden Reglement werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- **§ 3 Absatz 2**
Die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen wird an die Stadtverwaltung delegiert. Damit soll der Stadtrat von den Genehmigungen der zahlreichen Erlassbeiträgen entlastet werden.
- **§ 4 Absatz 1**
Die Taxen werden in einer Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz begrenzt. Beiträge an teurere Heime werden somit nur übernommen, wenn in der Region keine Heimplätze mehr verfügbar sind, welche innerhalb der Begrenzung liegen.

- **§ 5 Absatz 1**
Die EL-Zusatzbeiträge werden direkt an die Pflegeheime entrichtet. Es erfolgt keine Auszahlung an die EL-Bezüger/innen. Somit kann eine Zweckentfremdung der Beitragszahlungen vermieden werden.
- **§ 5 Absatz 2**
Die Auszahlungen enden mit dem Todestag. Abweichend von der EL, welche die Kosten für den vollen Monat ausrichtet.
- **§ 6 Absatz 2**
Der Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben erstreckt sich auf den vollen Erbanspruch. Wir sehen keinen Erbschaftsfreibetrag vor.
- **§ 7**
Einschränkungen bei der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigten Lebenspartner/innen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müssen. Den neuen Lebensformen wird Rechnung getragen, indem die gefestigten Lebenspartner/innen den Ehepartner/innen gleichgestellt werden.

Das vorliegende Reglement, in welchem die Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung aufgenommen wurde, gibt der Stadt Liestal die Möglichkeit zur Steuerung der durch die Begrenzung der EL-Beiträge entstehenden Kosten.

Anträge	1. Der Einwohnerrat verabschiedet das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz. 2. Der Einwohnerrat setzt das Reglement unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung per 1. Oktober 2018 in Kraft.
	Liestal, 12. Juni 2018 Für den Stadtrat Liestal Der Stadtpräsident Daniel Spinnler Der Stadtverwalter Benedikt Minzer

Beilagen / Anhänge

- Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz
- Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz
- Berechnungsgrundlage für die Begrenzung der Obergrenze der EL-Zusatzbeiträge



Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER
ZUSATZBEITRÄGE NACH DEM
ERGÄNZUNGSLEISTUNGSGESETZ**

vom DD.MM.YYYY

in Kraft ab 01.10.2018

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes², beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- b. Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Stadt Liestal die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV-Zweigstelle der Stadt Liestal einzureichen.

² Die Stadtverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Stadtrat legt die Begrenzung in der Verordnung fest.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Empfängerin resp. der Empfänger aufhält.

² Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.

§ 6 Rückzahlung der Zusatzbeiträge

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruchs.

§ 7 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

³ Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, ist der § 4 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kanton Basel- Landschaft am 01.10.2018 in Kraft.

¹ Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG) vom 28.05.1970 (SGS 833)

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 15.02.1973 (SGS 180)



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER
ZUSATZBEITRÄGE NACH DEM
ERGÄNZUNGSLEISTUNGSGESETZ**

vom DD.MM.YYYY

in Kraft ab 01.1.2018

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 4 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (ESL xxx.z) vom dd.mm.yyy, die folgende Verordnung:

§ 1 Festlegung der Taxe

¹ Der Stadtrat orientiert sich bei der Festlegung der Begrenzung der EL Zusatzbeiträge am normalen Einzelzimmer tariff und der maximalen Betreuungstaxe der Heime in Liestal. Diese Taxen werden alljährlich per 1. Januar erhoben. Der neu festgelegte Betrag gilt dann für das laufende Kalenderjahr.

² Für das Jahr 2018 liegt der maximale EL Zusatzbeitrag bei CHF 26.00 pro Tag.

§ 2 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 01.10.2018 in Kraft

Liestal, dd.mm.yyy

Für den Stadtrat
Stadtpräsident:

Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

Benedikt Minzer

